

Anlage zur Abfallsatzung

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof und die Lagerhöfe der Stadt Dreieich

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und zur Konkretisierung des § 6 AbfS wird gem. § 6 Abs. 4 folgende Benutzungsordnung erlassen, die Bestandteil der Dreieicher Abfallsatzung ist:

Vorbemerkung

Der Wertstoffhof und die Lagerhöfe der Stadt Dreieich haben die Funktion, den Einwohnerinnen und Einwohnern Dreieichs ein Entsorgungsangebot für Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen anzubieten. Sie werden über die allgemeinen Müllgebühren finanziert. Das Angebot auf dem Wertstoffhof und den Lagerhöfen ersetzen daher nicht die Notwendigkeit, bei größeren Mengen private Entsorgungsbetriebe in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund wurden größtenteils Höchstmengen für die Anlieferungen der einzelnen Abfallarten bestimmt.

§ 1 Benutzerkreis

Die Benutzung des Wertstoffhofes und der Lagerhöfe ist allen Dreieicher Abfallerzeugern und -besitzern sowie deren schriftlich Bevollmächtigten gestattet, soweit sie an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind. Ausgenommen sind gewerbliche Siedlungsabfälle oder sonstige Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit.

§ 2 Anlieferbedingungen auf dem Wertstoffhof für private Haushalte

Die Anlieferung ist nur für Abfälle gestattet, für die auf dem Wertstoffhof eine Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird und für die nicht ausschließlich eine andere Art der Verwertung oder der Beseitigung vorgesehen ist. Die Anlieferung ist auf haushaltsübliche Mengen begrenzt.

Eine Begrenzung von 0,5 cbm pro kostenfreier Anlieferung und Woche gilt für folgende Fraktionen (kumulativ):

- Altholz
- Sperrabfälle

Die Höchstmengen anderer Abfallarten sind im Folgenden geregelt:

a) Altholz (Möbelteile, Paletten, Bretter etc.)

darf nur ohne Anstrich mit Holzschutzmittel angeliefert werden. Störstoffe wie Metall oder Kunststoffteile sind möglichst zu entfernen. Bei Überschreiten der vorgenannten Höchstmenge fällt eine Gebühr gemäß § 15 Abs.9 der Abfallsatzung an.

b) Altmetall

ist ohne Verunreinigungen mit Öl oder anderen Störstoffen anzuliefern. Kleinteile von Fahrzeugen aus Metall sind zugelassen. Die Entsorgung von Automotoren und anderen Großteilen hat über private Entsorgungsfirmen zu erfolgen.

c) Altreifen

maximal 4 Stück pro Anlieferung innerhalb von 1 Woche. Die Anlieferung ist gebührenpflichtig gemäß § 15 Abs.9 der Abfallsatzung.

d) Bauschutt

ist ohne Verunreinigungen anzuliefern. Er darf nur mineralische Anteile enthalten, die problemlos als Recyclingmaterial einsetzbar sind. Gasbetonsteine (z.B. Ytong) Gips und Gipskartonplatten sind ausgeschlossen. Hierfür bietet der Wertstoffhof gesonderte Container an. Die Höchstmenge ist auf 100 Liter pro Anlieferung und Woche beschränkt. Darüber hinaus wird kein Bauschutt angenommen.

e) Buntmetall und Edelstahl

werden, soweit möglich, in separaten Gefäßen gesammelt. Die Altmetailcontainer sind nur für Eisenmetalle vorgesehen.

f) Elektronikschrott / Elektrokleingeräte

Computer, Bildschirme sowie kleine elektrische Haushaltsgeräte und dergleichen fallen darunter. Unproblematische Teile wie z.B. Lampengestelle oder -schirme, Kaffeekannen, Staubsauger, Rohre etc. sind möglichst zu entfernen und den entsprechenden Wertstoffcontainern bzw. dem Restmüll zuzuordnen. In den Geräten enthaltene Batterien sind, soweit möglich und vorgesehen, aus dem Gerät zu entfernen und in die Batteriesammlung zu geben.

g) Gelbe Säcke

Die Gelben Säcke sollten grundsätzlich bei der Straßensammlung entsorgt werden. Als zusätzliches freiwilliges Angebot bei Lagerproblemen können die Gelben Säcken auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

h) Haushaltsgroßgeräte (Kühlgeräte, Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, Trockner etc.)

Haushaltsgroßgeräte können direkt auf dem Wertstoffhof abgeliefert werden. Gewerbebetriebe, die im Auftrag ihrer Dreieicher Kundschaft ein Altgerät entsorgen wollen, können dies gegen Vorlage einer Bescheinigung tun, in der die Adresse der/des Auftraggeberin/Auftraggebers vermerkt ist. In der Bescheinigung muss erwähnt werden, dass die Entsorgung kostenlos ist.

i) Hausmüll

der zusätzlich zur Restmülltonne angefallen ist oder der wegen seiner Beschaffenheit rasch entsorgt werden soll (z.B. größere Mengen verdorbener Lebensmittel etc.) ist gebührenpflichtig. Er kann zum einen in den gebührenpflichtigen Kunststoffsäcken, die im Einzelhandel erhältlich sind, abgegeben werden. Er kann auch in Kunststoffsäcken (max. 90 l) auf dem Wertstoffhof angeliefert werden und dort mit einer Gebührenmarke versehen in die bereitgestellten Restmüllbehälter gegeben werden. Die Gebührenmarke ist auf dem Wertstoffhof zum gleichen Preis wie die gebührenpflichtigen Müllsäcke erhältlich. Windelsäcke können bei Lagerproblemen ebenfalls auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

j) Kartonagen

die u.a. als Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher angefallen sind, werden separat gesammelt. Sie sollten möglichst zusammengefasst angeliefert werden, um den Wertstoffhof-Personal zusätzliche Arbeit zu ersparen.

k) kompostierbare Gartenabfälle

Unter kompostierbaren Gartenabfällen sind Abfälle zu verstehen, die von Grundstücken mit häuslichen Gärten stammen, die an die Müllabfuhr angeschlossen sind. Die Höchstmenge ist auf 0,5 m³ / Woche begrenzt, d.h. eine erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 1 Woche möglich. Größere Mengen können über die gebührenpflichtigen Grünschnittsäcke entsorgt werden, die auf dem Wertstoffhof und dem Rathaus erhältlich sind. Weiterhin steht zur Anlieferung die Kompostanlage Bornwald zur Verfügung, bei der bis zu 1 m³ kostenlos und darüber hinaus gegen entsprechende Gebühren kompostierbare Gartenabfälle abgeliefert werden können. Auf die Kompostplatzbenutzungs- und gebührensatzung wird verwiesen. Ein weiteres kostenloses Angebot für Grünschnitt stellt die Straßensammlung im Herbst und im Frühjahr dar, deren Termine im Müllkalender bekannt gegeben werden.

l) Korken

Korken können auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

m) Papier

wird zusammen mit Kartonagen erfasst. Gemeint sind damit Druckschriften aller Art und auch Verpackungsmaterial aus Papier. Nicht dazu gehören metall- oder kunststoffbeschichtete Papiere und verschmutztes Material, da dies bei der Papierherstellung zu Störungen führt.

n) Kleinmengen gefährlicher Abfälle

Farben, Lacke und sonstige schadstoffhaltige Abfälle gehören nicht zum Hausmüll. Die Sammlung erfolgt über das Schadstoffmobil des Kreises Offenbach. Die Termine sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

o) sperrige Abfälle

sind Abfälle aus dem Bereich der Wohnungseinrichtung, die wegen ihrer Abmessung nicht über die Restmülltonne entsorgt werden können. Kleinteile, die nach der Menge nicht mehr in die Mülltonne passen, bleiben weiterhin Restmüll und sind gebührenpflichtig zu entsorgen (siehe Buchstabe i). Die Abgabemöglichkeit von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof wird als zusätzliches Angebot erhalten. Sie darf nicht für Haushaltsauflösungen benutzt werden. Hierfür sind ebenfalls private Entsorgungsfirmen zuständig. Sperrmüllteile können zu den gültigen Öffnungszeiten angeliefert werden.

Die Anlieferung von sperrigen Abfällen inkl. Altholz ist bis 0,5 cbm pro Anlieferung und Woche kostenfrei.

Darüber hinaus gehende Mengen sind gemäß § 15 Abs.9 der Abfallsatzung gebührenpflichtig.

Das Personal ist berechtigt, die Annahme von Sperrabfall inkl. Altholz auf 3 cbm zu begrenzen, um die Entsorgungssicherheit während der Öffnungszeiten nicht zu gefährden und die Abladezeiten zu begrenzen.

p) Textilien

Altkleider und gebrauchte Schuhe können in die Sammelbehälter gegeben werden, die von karitativen Einrichtungen im Stadtgebiet und auch auf dem Wertstoffhof vorgehalten werden.

q) TV-Geräte und Monitore

TV-Geräte und Monitore werden zu den gleichen Bedingungen wie unter Buchstabe h) angenommen.

r) Gasbetonsteine (Ytong)

Für Gasbetonsteine ist ein separater Container aufgestellt, da eine Verwertung gemeinsam mit dem mineralischen Bauschutt nicht möglich ist. Die Höchstmenge beträgt 100 Liter pro Woche. Darüber hinaus werden keine Gasbetonsteine angenommen.

s) Gipskarton (Rigips)

Rigipsplatten werden ebenfalls getrennt erfasst. Die Höchstmenge ist auf 100 Liter pro Anlieferung und Woche beschränkt. Darüber hinaus wird kein Gipskarton angenommen.

§ 3 Lagerhöfe

Als Ergänzung zum Wertstoffhof und zur Vermeidung von langen Anlieferungswegen werden in den Stadtteilen Dreieichenhain, Götzenhain und Offenthal zusätzlich Sammelcontainer auf den Lagerhöfen angeboten. Aufgrund der eingeschränkten Größe ist das Entsorgungsangebot jedoch in Menge und Art begrenzt. Jeweils bis zum Volumen einer Kofferraumladung (ca. 200 l, Grünabfall ca. 500 l) werden aus privaten Haushalten entgegengenommen:

Altmetall

Bauschutt (max. 100 Liter pro Anlieferung und Woche)

Gelber Sack

kompostierbarer Gartenabfall

Textilien

Größere Mengen sind über den Wertstoffhof, den Kompostplatz oder private Entsorger zu entsorgen. Für die vorgenannten Abfallarten gelten die Erläuterungen in § 2 entsprechend.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Wertstoffhof ist an fünf Tagen in der Woche geöffnet. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner nachzukommen, werden unterschiedliche Öffnungszeiten angeboten:

montags 12:00 bis 20:00 Uhr
dienstags, donnerstags und
freitags 8:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs geschlossen
samstags 8:00 bis 14:00 Uhr

2. Die Lagerhöfe sind geöffnet:

montags 16:00 bis 19:00 Uhr
mittwochs 9:00 bis 12:00 Uhr
samstags 9:00 bis 13:00 Uhr

§ 5 Verhaltensregeln

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf den Betriebsgeländen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Auf dem Wertstoffhof und den Lagerhöfen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Unnötiger Lärm ist zu unterbinden.
- (4) Verursachte Verschmutzungen sind zu beseitigen.
- (5) Aus Kapazitätsgründen sind die in den §§ 2 - 3 für die einzelnen Abfallarten genannten Höchstmengen unbedingt einzuhalten.
- (6) Die Abfälle gehen mit der Anlieferung in das Eigentum der Stadt über. Das Mitnehmen von jeglichen Materialien auf dem Wertstoffhof und den Lagerhöfen ist untersagt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 schneller als mit Schrittgeschwindigkeit fährt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 unnötigen Lärm verursacht,
4. entgegen § 5 Abs. 4 verursachte Verschmutzungen nicht beseitigt,
5. entgegen § 5 Abs. 5 mehr als die in den §§ 2 - 3 genannten Höchstmengen anliefert,
6. entgegen § 5 Abs. 6 Materialien vom Wertstoffhof und den Lagerhöfen mitnimmt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zusammen mit der neuen Abfallsatzung in Kraft.